

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität zu Lübeck		
Ggf. Standort			
Studiengang	Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend)		
Abschlussbezeichnung	B.Sc.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01. Oktober 2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ZEVA Hannover
Zuständige/r Referent/in	Dr. Antje Kuhle / Ailina Schwenk
Akkreditierungsbericht vom	28.06.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	11
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	12
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	12
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	15
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	24
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	27
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	28
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	28
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	28
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	28
3 Begutachtungsverfahren	29
3.1 Allgemeine Hinweise	29
3.2 Rechtliche Grundlagen	29
3.3 Gruppe der Gutachtenden	29
4 Datenblatt	30
4.1 Daten zum Studiengang	30
4.2 Daten zur Akkreditierung	30
5 Glossar	31
Anhang	32
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	32
§ 4 Studiengangsprofile	32
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	33
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	33

§ 7 Modularisierung	35
§ 8 Leistungspunktesystem	35
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	37
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	37
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	37
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	38
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	39
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	39
§ 12 Abs. 1 Satz 4	39
§ 12 Abs. 2	39
§ 12 Abs. 3	40
§ 12 Abs. 4	40
§ 12 Abs. 5	40
§ 12 Abs. 6	40
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	41
§ 13 Abs. 1	41
§ 13 Abs. 2	41
§ 13 Abs. 3	41
§ 14 Studienerfolg	41
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	42
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	42
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	43
§ 20 Hochschulische Kooperationen	43
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	44

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Seit ihrer Gründung im Jahr 1964 hat sich die Universität zu Lübeck zu einem bedeutenden Standort der medizinischen Hochschullehre entwickelt. Die eng vernetzten Forschungsfelder auf den Gebieten der Medizin, Gesundheitswissenschaft, Naturwissenschaft, Informatik und Technik fördern den medizinischen Fortschritt und stellen den Menschen mit seinen individuellen Bedürfnissen und seiner selbstbestimmten Verantwortung für die eigene Gesundheit in den Mittelpunkt. Der Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend) reiht sich neben dem bereits bestehenden dualen Bachelorstudiengang Pflege in die akademischen Angebote der Gesundheitswissenschaft an der Universität zu Lübeck ein.

Im Studiengang werden Pflegefachpersonen zur eigenverantwortlichen Planung, Organisation, Koordination, Steuerung, Überwachung und Evaluation pflegerischer und multiprofessioneller Versorgungsprozesse nach den Prinzipien der evidenzbasierten und personenzentrierten Pflege befähigt. Daneben zielt dieser in Form von Wahlpflichtangeboten auf die Befähigung für die selbstständige Ausübung von Praxisanleitung nach § 4 und § 31 Absatz 1 PflAPrV oder von erweiterten Aufgaben im Bereich der pflegerischen Entscheidungsunterstützung und -begleitung (Decision Coaching) sowie im Bereich der Versorgung von Menschen mit chronischen Erkrankungen. Hierin enthalten sind Wahlpflichtangebote zum Erwerb von Kompetenzen für eigenverantwortliche Ausübung heilkundlicher, bisher dem ärztlichen Beruf vorbehaltenen Tätigkeiten nach § 63 Absatz 3c SGB V bzw. § 64d SGB V für die Versorgung von Menschen mit chronischen Wunden oder Demenz.

Der Studiengang ist als berufsbegleitender Studiengang konzipiert und umfasst neben theoriebasierten Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare und Übungen) praxisbasierte Lehrveranstaltungen in Skills Labs und Praktika, z. B. in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Ambulanzen und Arztpraxen.

Der Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend) richtet sich an Personen, die über die allgemeine Hochschulreife und eine gültige Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ oder einer äquivalenten Berufsbezeichnung nach den Bestimmungen des Pflegeberufgesetzes (PfIBG) in seiner jeweils gültigen Fassung oder einen aktuell gültigen Ausbildungsvertrag für eine berufliche Ausbildung in einem Pflegeberuf nach PfIBG verfügen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gruppe der Gutachtenden ist insgesamt vom Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend) überzeugt. Der positive Gesamteindruck ergibt sich aus den sinnvoll zusammengestellten Inhalte und Qualifikationszielen des Studienganges. Aus Sicht der

Gutachtenden ist das vorliegende Studiengangskonzept schlüssig und gut auf die sich wandelnden Anforderungen in der Pflege abgestimmt. Durch die interdisziplinären Elemente und den hohen Praxisbezug werden die Studierenden nach Ansicht der Gutachtenden gut auf die interprofessionelle Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams vorbereitet. Eine besondere Stärke des Studiengangs sieht die Gruppe der Gutachtenden daher in der geplanten Kooperation mit den Praxiseinrichtungen, die von den Beteiligten vorangetrieben werden. Die Synergien dieser Kooperationen können zudem gewinnbringend in die Forschung mit einfließen. Positiv hervorzuheben ist auch das sichtbare Engagement der Lehrenden und der Studiengangskoordination, die die Studiengangsentwicklung vorantreiben. Mögliche Schwachstellen, welche die Gutachtenden ansprachen, wurden von den Verantwortlichen reflektiert und in einer Qualitätsverbesserungsschleife Maßnahmen um diesen entgegenzuwirken ausgearbeitet. Die Universität zu Lübeck präsentierte sich auch als familienfreundliche Hochschule. Als Beispiel guter Praxis sind hier die Auszeichnungen mit dem Prädikat TOTAL E-QUALITY, das Audit „familiengerechte hochschule“ und das Audit „Vielfalt gestalten“ zu nennen.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der vorliegende Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend) ist ein berufsbegleitender Teilzeitstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern bzw. 3,5 Jahren. Im Studiengang werden 180 ECTS-Leistungspunkte erworben (vgl. § 7 Abs. 2 Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des Bachelorstudiengangs Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend) an der Universität zu Lübeck mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (im Folgenden: SGO)). Der Studiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (vgl. § 2 Abs. 1 Prüfungsverfahrensordnung (Satzung) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge (im Folgenden: PVO)). Somit entsprechen Studienstruktur und -dauer den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend) ist berufsbegleitend als Teilzeitstudium konzipiert und damit ein Studiengang mit besonderem Profilanpruch (siehe Kapitel 2.2.2.7). Da es sich jedoch um einen Bachelorstudiengang handelt, sind § 4 Absatz 1 und 2 Studienakkreditierungsverordnung SH nicht einschlägig.

Im Studiengang ist eine Abschlussarbeit vorgesehen. Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Monaten anzufertigen (vgl. § 16 Abs. 5 PVO). Mit der Bachelorarbeit wird nachgewiesen, „dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet des gewählten Studiengangs nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten“ (§ 16 Abs. 1 PVO). Die formalen Anforderungen an die Abschlussarbeit sind damit erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH) (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Bewerber*innen für den Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend) müssen gemäß § 3 Abs. 1 SGO folgende Nachweise erbringen:

„1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

2. Gültige Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ oder einer äquivalenten Berufsbezeichnung nach den Bestimmungen des PfIBG in seiner jeweils gültigen Fassung.“

§ 4 SGO definiert weiter:

„(1) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber noch keine gültige Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach § 3 Absatz 1 Nr. 2, ist der Zugang zum Studium auch dann möglich, wenn

1. ein gültiger Vertrag über ein aktuell bestehendes Ausbildungsverhältnis in einem Pflegeberuf gemäß Teil 2 oder Teil 5 PfIBG besteht,

2. die Probezeit in diesem Ausbildungsverhältnis erfolgreich abgeschlossen wurde und

3. die übrigen Zugangsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt werden.

4. ein Beratungsgespräch nach Absatz 4 wahrgenommen und ein individueller Studienverlaufsplan entwickelt und von der bzw. dem Studierenden und der Universität zu Lübeck bestätigt wurde. [...]

(4) Vor dem Zugang zum Studium werden die Bewerberinnen und die Bewerber in einem Beratungsgespräch mit der Studiengangsleitung über ihren individuellen längeren Verlauf des Studiums, der sich aus der noch nicht abgeschlossenen Berufsausbildung ergibt, ausführlich aufgeklärt. Es wird ein individueller Studienverlaufsplan in Abhängigkeit vom jeweiligen Ausbildungsstand aufgezeigt und dokumentiert. Der empfohlene Studienverlaufsplan im Anhang 2 ist nur auf Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Berufsausbildung ausgerichtet.“

Für den Studiengang sind alle Aspekte einer sachgemäßen Zulassung erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Auf Grund der inhaltlichen Ausrichtung im Bereich der Medizin bzw. der Gesundheitswissenschaften wird in dem Studiengang nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen (vgl. § 2 Abs. 6 SGO). Weitere Abschlussgrade oder fachliche Zusätze werden nicht vergeben. Absolvent*innen erhalten neben dem Abschlusszeugnis ein deutsch- und englischsprachiges Diploma Supplement (vgl. § 28 Abs. 1 PVO). Der Anlage sind die studiengangspezifischen Musterfassungen des Diploma Supplements in englischer und deutscher Sprache zu entnehmen. Dieses entsprechen den aktuellen Vorlagen der HRK. Die Regelungen zu den Abschlüssen und den Abschlussbezeichnungen entsprechen den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend) ist modular aufgebaut. Die vorgesehenen 35 Pflicht- und Wahlpflichtmodule (20 Module an der Universität, 15 Module zur Anerkennung aus der Berufspraxis) sind thematisch und zeitlich in sich geschlossen und mit Leistungspunkten versehen (vgl. Modulhandbuch (im Folgenden: MHB)). Die an der Hochschule zu absolvierenden Module können innerhalb eines Semesters bzw. eines Studienjahres abgeschlossen werden (vgl. Anhang 2 SGO). Die im Rahmen der Berufsausbildung vermittelten Inhalte und Kompetenzen werden für das Studium angerechnet (§ 7 Abs. 2 SGO).

Die Modulbeschreibungen für den Studiengang Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend) enthalten Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten, getrennte Ausweisung von ECTS-Leistungspunkten und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand sowie Dauer des Moduls. Regelungen zur Benotung finden sich in § 20 Abs. 3 PVO. Da im Modulkatalog keine Abweichungen davon vermerkt sind, wird bei mehreren benoteten Teilprüfungen das arithmetische Mittel gebildet.

Der Studiengang ist somit regelkonform modularisiert.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Den Modulen im Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend) werden in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Die Vergabe der vorgesehenen ECTS-Leistungspunkte erfolgt nach Bestehen der entsprechenden Prüfungsleistung. Auf die 7 Semester des Bachelorstudiums verteilen sich 180 ECTS. Im berufsbegleitenden Bachelorstudiengang werden unter Berücksichtigung der nach erfolgreicher formaler Äquivalenzprüfung anzurechnenden Module pro Studienjahr 35 (3.+4. Semester) bzw. 38 (5.+6. Semester) ECTS-Leistungspunkte erworben (vgl. Anhang 1 SGO, MHB). Ein ECTS entspricht einem Workload von 30 Zeitstunden (vgl. § 8 Abs. 5 PVO).

Der Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeit beträgt 12 ECTS bei einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten (vgl. § 6 Abs. 2 SGO, § 16 Abs. 5 PVO). Damit wird den Vorgaben entsprochen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

In § 26 PVO werden sowohl die Anerkennung von hochschulischen Leistungen als auch die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen geregelt. Das Verfahren der Anerkennung ist durch die Beweislastumkehr sowie die Feststellung „wesentlicher Unterschiede“ gemäß Lissabon-Konvention definiert. Beruflich erworbene Kompetenzen werden bis zu 50% auf einen Studiengang anerkannt. Die Entscheidungen zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Zusätzlich können Fachvertreter*innen gehört werden.

In dem berufsbegleitenden Bachelorstudiengang nimmt die Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen einen besonderen Stellenwert ein, da diese in der Anrechnung der absolvierten Berufsausbildung Berücksichtigung findet (siehe Kapitel 1.3). Inhalte der abgeschlossenen oder begleitenden Berufsausbildung werden nach einer formaler Äquivalenzprüfung mit 87 ECTS-Leistungspunkten anerkannt (vgl. § 7 Abs. 2 SGO). Die Module, die für die Prüfung auf Äquivalenz zu den in der Berufsausbildung erworbenen Kompetenzen vorgesehen sind, werden gesondert ausgewiesen (vgl. Anlage 1 SGO).

Die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung sind erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend) sind modulintegrierte Praktika vorgesehen, welche in Kooperation mit Praxispartnern durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um externe Bildungsträger, weshalb § 9 Studienakkreditierungsverordnung SH nicht einschlägig ist. Eine Betrachtung der bestehenden Kooperationen erfolgt in Kapitel 2.2.2.7.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Gesprächsthemen der virtuellen Begutachtung waren insbesondere die Durchführung der Praktika und die dafür gewonnen Kooperationspartner sowie die Organisation des Studiengangs insgesamt und die Möglichkeit auch Studienbewerber*innen ohne abgeschlossene Ausbildung zu berücksichtigen. Diskutiert wurden zudem die Möglichkeiten Kompetenzen der englischen Sprache stärker zu vermitteln. Auf Grundlage der am 22. April 2022 geführten Gespräche erhielt die Universität zu Lübeck eine Zusammenfassung möglicher Auflagen und Empfehlungen der Gutachter*innen. Diese wurden von der Hochschule konstruktiv aufgenommen und die Antragsunterlagen im Rahmen einer geringfügigen Qualitätsverbesserungsschleife überarbeitet. Hier erfolgten insbesondere Anpassungen in der SGO. Die Überarbeitungen wurden kenntlich gemacht. Der vorliegende Akkreditierungsbericht bezieht sich auf die überarbeiteten Unterlagen, welche dazu führen, dass die Akkreditierungsempfehlung in Bezug auf die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien ohne Auflagen ausgesprochen wird.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

§ 2 SGO definiert das Studien- und Qualifikationsziel wie folgt:

„(1) Das Bachelorstudium Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend) baut auf einer Berufsausbildung in einem Pflegeberuf und der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ oder einer äquivalenten Berufsbezeichnung nach den Bestimmungen des Pflegeberufgesetzes (PflBG) in seiner jeweils gültigen Fassung auf und bereitet auf die Aufnahme eines weiterführenden Studiums vor. Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Kompetenzen für eine personenzentrierte, evidenzbasierte Pflege von Menschen aller Altersgruppen mit komplexem Pflegebedarf und die wissenschaftlich gestützte Weiterentwicklung der Pflegequalität sowie des Pflegeberufs.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen werden dazu befähigt, individuellen pflegerischen Versorgungsbedarf unter Anwendung geeigneter wissenschaftlich gestützter Informationen und Methoden zu analysieren und nach den Prinzipien der evidenzbasierten Praxis bedarfsgerechte pflegerische Strategien im partnerschaftlichen Miteinander mit den Menschen mit Pflegebedarfen und deren Angehörigen auszuwählen, zu initiieren, zu steuern, zu überwachen und zu evaluieren. Weiterhin werden sie zu einer vertieften kritischen ethischen Reflexion herausfordernder

Situationen in der pflegerischen Versorgung und zur wissenschaftlich basierten Weiterentwicklung des eigenen professionellen Selbstverständnisses befähigt.

(3) Das Studium vermittelt erweiterte Kompetenzen für die Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten gemäß § 14 PflGB in Verbindung mit § 63 Absatz 3 c oder § 64 d Sozialgesetzbuch (SGB) V in seiner jeweils gültigen Fassung. Damit werden die Absolventinnen und Absolventen grundsätzlich dazu befähigt, im gesetzlich definierten Rahmen selbstständig und eigenverantwortlich heilkundliche, bisher dem ärztlichen Beruf vorbehaltene Aufgaben in der Versorgung von Menschen mit chronischen Erkrankungen zu übernehmen und so die Qualität der multiprofessionellen Versorgung dieser Personengruppen zu stärken.

(4) Das Studium verfolgt weiter das Ziel, die Studierenden zur Übernahme der Praxisanleitung von Lernenden in der Pflegeausbildung gemäß § 4 und § 31 Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) oder in der evidenzbasierten Information, Beratung und Entscheidungsunterstützung („Decision Coaching“) von Menschen mit komplexen gesundheitlichen Bedarfslagen im Rahmen der gemeinsamen Entscheidungsfindung zu befähigen.

(5) Durch die Ausprägung der Lehrmodule wird während des gesamten Curriculums die Vermittlung von Fachwissen eng mit der Vermittlung von Querschnittskompetenzen verknüpft. Grundsätzliches Ziel ist die Entwicklung folgender Kompetenzen für folgende Aufgaben:

- Evidenzbasierte Umsetzung aller Aufgaben des Pflegeberufs im individuellen Kontakt mit Menschen mit komplexen pflegerischen Bedarfslagen und deren Angehörigen
- Koordination und Organisation der Pflege- und multiprofessionellen Versorgungsprozesse bei Menschen mit komplexen pflegerischen Bedarfslagen
- Anleitung und kollegiale Begleitung von Lernenden und Berufstätigen in der Pflege unterschiedlicher Qualifikation
- Einrichtungsinterne Qualitätssicherung und -entwicklung, z. B. durch Initiierung und Begleitung von Struktur- oder Prozessanpassungen oder Überwachung von Kennzahlen
- Mitwirkung in Projekten der Pflege- und Versorgungsforschung bzw. patientennahen klinischen Forschung
- Mitwirkung in Projekten zur Entwicklung, Evaluation oder Implementierung innovativer Dienstleistungsangebote und digitaler Technologien für die pflegerische und multiprofessionelle Versorgung

Je nach individueller Schwerpunktsetzung im Studium durch Absolvierung entsprechender Wahlpflichtmodule (siehe § 7 Absatz 6 und 7) qualifiziert der Studiengang zudem für folgende Aufgaben:

- Eigenverantwortliche und selbstständige Ausübung erweiterter heilkundlicher Aufgaben in der multiprofessionellen Versorgung von Menschen mit chronischen Erkrankungen im Rahmen von Versorgungsmodellen gemäß § 63 Absatz 3 c oder § 64 d SGB V
- Durchführung von Praxisanleitung von Lernenden in der beruflichen und hochschulischen Pflegeausbildung gemäß § 4 und § 31 PflAPrV
- Entwicklung und Durchführung pflegerischer Angebote („Decision Coaching“) für die evidenzbasierte Patienteninformation und die Entscheidungsbegleitung und -unterstützung“

Die im Diploma Supplement ausgewiesenen, detaillierten Angaben der Lernergebnisse des Studienganges sind äquivalent zu den Angaben der SGO. Hier findet zudem eine Unterteilung der Lernergebnisse in generische klinische, (den Wahlpflichtbereichen zugeordnete) spezifische klinische, ethische, organisations- und steuerungsbezogene, wissenschaftliche, kommunikationsbezogene und erweiterte Kompetenzen für Praxisanleitung statt (vgl. Diploma Supplement, S. 2-12).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gruppe der Gutachtenden bestätigt, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse klar formuliert sind. Die Qualifikationsziele tragen sowohl der wissenschaftlichen Befähigung als auch der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsbildung der Absolvent*innen angemessen Rechnung. Dabei umfassen die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Bachelorstudienganges die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Im Studiengang erfolgt die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen und Methodenkompetenzen (z. B. in den Modulen aus dem Bereich der Pflegewissenschaft) sowie berufsfeldbezogener Qualifikation (z. B. in den Modulen aus den Bereichen evidenzbasierte Pflegepraxis und übergreifende Aufgaben in der Pflege) und damit die Sicherstellung einer breiten wissenschaftlichen Qualifizierung, welche in der Erstellung einer Bachelorarbeit mündet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Studienganges sieht vor, dass die abgeschlossene Berufsausbildung in einem Pflegeberuf gemäß PfIBG nach erfolgreicher formaler Äquivalenzprüfung im Umfang von 87 ECTS-Leistungspunkten auf das Studium angerechnet wird. Dies beinhaltet die ersten beiden Studiensemester im Umfang von 50 ECTS-Leistungspunkten sowie 37 ECTS-Leistungspunkte für die Semester drei bis sieben (vgl. § 7 Abs. 2 i. V. m. Anhang 1 SGO, Anhang 2 SGO).

Am Anfang des Studiums, im dritten Semester, stehen die Module „Forschungsmethoden 1“ und „Information, Anleitung und Beratung in der Pflege“, welche beide im dritten Semester abgeschlossen werden. Des Weiteren beginnen im dritten Semester die Module „Grundlagen und Methoden der Gesundheitswissenschaften“, „Pflege, Politik und Gesellschaft“ und „Ethische Herausforderungen im pflegerischen Handeln“, welche sich bis in das vierte Semester erstrecken. Im vierten Semester schließen sich wiederum die beiden Module „Personenzentrierte Pflege in der Lebensspanne“ und „Theorie und Praxis spezieller pflegerischer Interventionen 1“ an. Damit bestehen diese beiden Semester zum Großteil aus der Vermittlung der Grundlagen der Pflegewissenschaft (20 ECTS-Leistungspunkte) und der übergreifenden Aufgaben in der Pflege (10 ECTS-Leistungspunkte). Mit Modulen zu jeweils 5 ECTS-Leistungspunkten werden zudem Kompetenzen der evidenzbasierten Pflegepraxis und sozialwissenschaftliche Grundlagen vermittelt. Im fünften Semester werden die Grundlagen der Pflegewissenschaft mit dem Modul „Forschungsmethoden 2 – Statistik“ und der Bereich der übergreifenden Aufgaben in der Pflege durch das Modul „Interprofessionelle Kommunikation und Versorgung“ verbreitert. Hinzu kommt die Fokussierung auf die evidenzbasierte Pflegepraxis mit den Modulen „Grundlagen Evidenzbasierte Heilkunde in der Pflege“ (inkl. 80 integrierte Praxisstunden) im fünften und sechsten sowie „Evidenzbasierte Praxisentwicklung“ im sechsten Semester. Zudem erfolgt ab dem fünften Semester die Spezialisierung durch den Wahlpflichtbereich in den Modulen „Praxisanleitung in der Pflege“ bzw. „Pflegerische Entscheidungsbegleitung und -unterstützung“ (inkl. 115 integrierte Praxisstunden) sowie den Modulen „Heilkunde I“ (inkl. 100 integrierte Praxisstunden) im sechsten und „Heilkunde II“ (inkl. 100 integrierte Praxisstunden) im siebten Semester. Die Wahlmöglichkeit in den Modulen der Heilkunde umfasst Chronische Wunden, Demenz und Chronische Erkrankungen allgemein. Neben dem Wahlmodul „Heilkunde II“ erfolgt im siebten Semester die Anfertigung der Bachelorarbeit (vgl. Anhang 2 SGO). Die erforderlichen Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens werden im Studium insbesondere in den Modulen der Forschungsmethoden (Semester 3 & 5) vermittelt (vgl. Ziele-Module-Matrix).

Mit erfolgreichem Abschluss der Schwerpunkte mit den Modulen „Heilkunde I“ und „Heilkunde II“ in den Bereichen Chronische Wunden oder Demenz, die mit einer staatlichen Prüfung verbunden sind, erwerben die Studierenden zusätzlich die Zulassung zur Ausübung der erweiterten heilberuflichen Kompetenzen (vgl. §§ 11, 12 SGO i. V. m. § 24 PflAPrV / § 14 PflBG). Das vorliegende Akkreditierungsverfahren wurde entsprechend § 35 der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein mit dem Verfahren, das die berufszulassungsrechtliche Eignung zum Gegenstand hat, verbunden. Zwei Vertreterinnen des Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren Schleswig-Holstein erhielten die Dokumentation und waren bei der internen Vorbesprechung der Gutachter*innen sowie der virtuellen Begutachtung des Studienganges anwesend.

Die Vermittlung der theoretischen Kompetenzen erfolgt in den hochschulischen Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen, Seminaren und Übungen. Der Theorie-Praxis-Transfer wird durch arbeitsorientierte, -verbundene und -gebundene Lehrveranstaltungen erreicht. „Arbeitsorientierte Veranstaltungen umfassen Übungen im Skills Lab, zum einen für den Erwerb praktischer Fertigkeiten, zum anderen für die Einübung und Festigung von Kompetenzen in der Kommunikation und Anleitung. Methodisch-didaktisch erfolgen diese Übungen entweder im Rollenspiel, im Üben am Modell oder mit Simulationspatient*innen. Zu den arbeitsverbundenen Lehrveranstaltungen zählen vor allem Übungen nach der Methode des problemorientierten Lernens (POL) sowie Fallanalysen und -besprechungen. Das arbeitsgebundene Lernen erfolgt unmittelbar im Arbeitsprozess und wird durch die universitär durchzuführenden Praxisbegleitungen sowie Praxisanleitungen [...] gefördert“ (Selbstbericht, S. 10-11).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum berücksichtigt die Eingangsqualifikation der Studierenden, welche i. d. R. vor dem Studium eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und damit über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, welche durch eine formale Äquivalenzprüfung angerechnet werden. Die zu Beginn des Studiums im dritten Semester aufgegriffenen Inhalte und Thematiken der Pflegewissenschaften und übergreifenden Aufgaben der Pflege werden im Verlauf des Studiums verbreitert und durch einen Wahlbereich weiter spezialisiert, womit das Curriculum im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut ist. Durch die angebotenen Wahlpflichtbereiche Chronische Wunden bzw. Demenz wird zudem durch die Absolvierung einer staatlichen Prüfung eine spezifische Qualifikation im Bereich der Pflege erlangt. Die modulintegrierten Praktika stellen ein wichtiges Element der Verzahnung von Theorie und Praxis dar. Hier werden auch Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium ermöglicht, da die Studierenden aus den Erfahrungen der Praktika heraus Fragestellungen in das Studium einbringen.

Die Gutachter*innen bestätigen, dass Studiengangsbezeichnung sowie Abschlussgrad und -bezeichnung stimmig mit dem Modulkonzept und den zu erreichenden Qualifikationszielen sind.

Das Studienkonzept enthält außerdem die den gesetzlichen Regeln entsprechenden Bedingungen für die Zulassung zur Ausübung der erweiterten heilberuflichen Tätigkeiten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Universität zu Lübeck verfügt über ein International Office, welches zu Möglichkeiten der Mobilität berät sowie 39 Partnerschaften zu Hochschulen im Ausland im Bereich der Gesundheitsberufe und eine Internationalisierungsstrategie. Zudem wurde die Internationalisierung der Universität zu Lübeck mit dem Zertifikat „Internationalisierung der Hochschulen“ der HRK ausgezeichnet. Durch definierte hochschulweite Regelungen der Anerkennung und Anrechnung (vgl. § 26 PVO) wird die studentische Mobilität im Rahmen der Lissabon-Konvention unterstützt. Die Gestaltung des Curriculums sieht einen möglichen Aufenthalt im Ausland für Studierende am besten im fünften Semester vor, da „die für das dritte Studienjahr curricular geplanten Lehrveranstaltungen weitgehend kongruent zu entsprechenden Lehrangeboten in Bachelorprogrammen Pflege in anderen Ländern mit Erasmus+-Zugang“ sind. Die Studierenden benannten in den Gesprächen, dass die Möglichkeiten zum Erwerb englischer Sprachkompetenzen eingeschränkt seien und sie sich einen Ausbau dieser Möglichkeiten wünschen. Die Gutachtenden unterstützen dies und gaben den Studiengangsverantwortlichen die Anregung, diesen Wunsch der Studierenden auch für den neuen Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend) zu berücksichtigen. Die Universität zu Lübeck nahm diese Anregung in der Überarbeitung der Unterlagen auf. Zur Unterstützung der englischen Sprachkompetenzen ist vorgesehen, das Kursangebot des Sprachenzentrums für die, unter besonderen organisatorischen Bedingungen des berufsbegleitenden Studienganges, Studierenden auszubauen und „die Studierenden in den Modulen des Lehrschwerpunkts Pflegewissenschaft sukzessive mit dem Lesen und Verstehen englischsprachiger fachwissenschaftlicher Publikationen und dem Schreiben und Präsentieren auf Englisch vertraut“ zu machen (Selbstbericht, S. 12).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen, dass die Mobilität der Studierenden im Studiengang explizit berücksichtigt wird und entsprechende Förderungsmaßnahmen erfolgen sollen. Das Beratungsangebot des International Office und die Anerkennungspraxis gemäß Lissabon Konvention (siehe Kapitel 1.7) unterstützen die Möglichkeit zur Mobilität zusätzlich.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Laut der Lehrmatrix (Anlage B-10) wird der vorliegende Studiengang durch 22 Professor*innen und 2 wissenschaftliche Mitarbeitende gelehrt. Eine Beteiligung externer Lehrbeauftragter findet derzeit nicht statt.

Die Personalentwicklung der Mitarbeiter*innen, insbesondere das hochschuldidaktische Angebot, wird durch das Dozierenden-Service-Center (DSC) gefördert. Dieses bietet sowohl Präsenz- als auch Onlinekurse an, welche über das Weiterbildungsportal² der Universität zu Lübeck bereitgestellt werden. Hochschuldidaktische Kurse decken dabei einen umfassenden Kompetenzerwerb in den Bereichen Didaktik, e-Didaktik, Leitung, Methoden, Persönlichkeit, Prüfung und Vielfalt ab³.

„Weiter hat sich die Universität in einem Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen und einem Personalentwicklungskonzept eine Selbstverpflichtung in Bezug auf die wissenschaftliche Nachwuchsförderung und auch als „gute“ Arbeitgeberin auferlegt (s. Anhang B-17, B-18). Insbesondere werden Karrierewege abseits der Professur aufgezeigt und gefördert, aber auch frühe Berufungen und planbare Entwicklungsmöglichkeiten innerhalb der Wissenschaft stetig weiterentwickelt“ (Selbstbericht, S. 13).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen mit den Lehrenden ist deutlich geworden, dass diese die Verbindung von Forschung und Lehre im Studiengang fördern. Der Austausch und das persönliche Engagement der Lehrenden an der Universität zu Lübeck wurden von den Studierenden gelobt. Die Gutachterinnen und Gutachter begrüßen die quantitative wie qualitative Ausprägung der personellen Ausstattung sowie die didaktischen und allgemeinen Qualifizierungsmöglichkeiten für die Lehrenden der Universität zu Lübeck und beurteilen diese als sehr gut.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

² Vgl. <https://weiterbildung.uni-luebeck.de/>, Stand: 07.06.2022

³ Vgl. <https://www.uni-luebeck.de/universitaet/personalangelegenheiten/interne-weiterbildung/kurse/hochschuldidaktische-kurse.html>, Stand: 07.06.2022

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Auf Grund der Durchführung der Begutachtung mittels Videokonferenz konnten die Räumlichkeiten an der Universität zu Lübeck nicht vor Ort begangen werden. Stattdessen wurde ein Video mit Erläuterungen zu den Räumlichkeiten bereitgestellt. Die Einschätzung der Ressourcenausstattung erfolgt daher auf Aktenlage.

Neben den 10 Hörsälen und 37 Seminarräumen mit medientechnischer Ausstattung, welche für die Lehre im Studiengang nutzbar sind, stehen – gemeinsam mit den Studiengängen der Pflege- und Hebammenwissenschaft genutzte – Skills Labs zur Verfügung. Dieses befindet sich in den Räumlichkeiten einer ehemaligen Intensivstation und verfügt für die Pflege über drei Übungsräume in Form von Patientenzimmern in der Größe von zwei bis drei Patienten, zwei Einzelzimmer mit eigenem Vorraum, ein Besprechungszimmer, einen separaten Vorbereitungsraum und einen Lagerraum. Die Übungen und OSCE-Prüfungen (Objective Structured Clinical Examinations), welche hier durchgeführt werden erfolgen unter Zuhilfenahme von Simulationspuppen oder Schauspielpatient*innen. Aktuell erfolgt hier eine Aufstockung der Ausstattung für das digital unterstützte Lehren und Lernen.

Der Campus mit Mensa und Bibliothek, die Räumlichkeiten der Lehre sowie Büros der Lehrenden befinden sich in der Nähe zum Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (UKSH). Da dieses u. a. als Kooperationseinrichtung für die zu absolvierenden Praktika vorgesehen ist, ergibt sich eine starke räumliche Nähe in allen Bereichen.

Die Zentrale Hochschulbibliothek (ZHB) verfügt als gemeinsame Einrichtung der Universität zu Lübeck und der Technischen Hochschule Lübeck „über 200 Einzelarbeitsplätze sowie 40 Rechnerplätze für Literaturrecherchen und Online-Zugriffe. Darüber hinaus gibt es insgesamt 21 Plätze in Einzelkabinen und 38 Plätze in drei Gruppenarbeitsräumen. [...] Nach der Sanierung der Bibliothek werden mittelfristig insgesamt ca. 560 studentische Arbeitsplätze zur Verfügung stehen“ (Selbstbericht, S. 14). Der Literaturbestand umfasst neben den Beständen vor Ort auch Online-ressourcen und Datenbanken wie MEDLINE, CINAHL, Cochrane Library, PsycInfo, SCOPUS und die Meta-Datenbank Web of Science. „Das Angebot von und der Zugang zu aktueller fachspezifischer Literatur (Lehr- und Fachbücher, wissenschaftliche und berufliche Fachzeitschriften) werden regelmäßig gemeinsam mit den Studierenden und der Zentralen Hochschulbibliothek evaluiert und bedarfsspezifisch ausgebaut“ (Selbstbericht, S. 15).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gespräch mit den Studierenden der Pflege, Ergotherapie/Logopädie und Medizin ergab, dass es mitunter zu Problemen in der räumlichen Belegung und der Ausstattung mit Literatur bzw. Lizenzen kommt, welche u. U. auch der pandemiebedingten Situation zuzuschreiben sein

könnten. Die Gruppe der Gutachtenden möchte daher anregen, mit Zunahme der Studierendenzahl in der Pflege, eine Aufstockung der fachspezifischen Ausstattung der Bibliothek (insbesondere digitale Medien betreffend) anzustoßen.

Die Nutzung eines gemeinsamen Skills Lab mit den weiteren Studiengängen der Pflege- sowie der Hebammenwissenschaft kann dabei die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit fördern. Die vorgestellten Räumlichkeiten des Skills Lab verfügen über eine angemessene Ausstattung. Den Studierenden stehen verschiedene studentische Arbeitsplätze und -räume zur Verfügung. Damit weist der Studiengang eine angemessene sächliche und räumliche Ausstattung aus.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsarten Poster, mündliche Prüfung, schriftliche Ausarbeitung, Portfolioprüfung, eigenes Referat, Essay, Klausur, Hausarbeit, Projektarbeit, praktische Prüfung, Praktikumsbericht, Objective structured clinical examination (OSCE), schriftliche Prüfung, mündliche Präsentation, B-Schein, Bachelorarbeit und Verteidigung sind jeweils in den Modulbeschreibungen vermerkt. Für mündliche Prüfungen, Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sowie Portfolioprüfungen werden in den § 13-15 der POV Rahmenbedingungen festgelegt. Die mündlichen, schriftlichen und praktischen Teile der staatlichen Prüfung werden in § 11 SGO beschrieben. „Die detaillierten Anforderungen an Umfang, Ort, Inhalte und Ablauf der einzelnen Praktika sowie an die entsprechend zu erbringenden Leistungen der Universität, der Praxiseinrichtungen und der Studierenden sind in dem Modulhandbuch mit dem dazugehörigen Praxiscurriculum in der jeweils gültigen Fassung niedergelegt“ (§ 8 Abs. 2 SGO).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden erachten die Prüfungen als sinnhaft und zielführend für die zu erlangenden Kompetenzen. Sie bestätigen, dass die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert sind und begrüßen die vorhandene Prüfungsdiversität.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Mehrheit der Module des Studienganges können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. In der Regel schließen alle Module mit einer benoteten Prüfungsleistung ab. „Teilweise sind Studienleistungen für die Zulassung zur Prüfung zu absolvieren. Diese werden zu Beginn des Semesters explizit und niedrigschwellig transparent gemacht. Bei diesen unbenoteten Prüfungsvorleistungen handelt es sich z.B. um die erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben oder Testaten, um Referate, Praxisaufgaben, OSCE oder die erfolgreiche Teilnahme an Praxisbegleitungen. Die Studienleistungen fügen sich in das jeweilige Modul- und Prüfungskonzept ein und sollen das Erreichen der Qualifikationsziele und einen erfolgreichen Abschluss der Modulprüfung unterstützen, z. B. durch Stimulierung der aktiven Auseinandersetzung mit den Modulinhalten und Rückmeldungen zum Lernergebnis. Sie sollen damit unmittelbar die Vorbereitung auf Abschlussleistungen erleichtern. Die Form der Studienleistung wird in Abhängigkeit der jeweiligen kompetenzbasierten Lernziele gewählt“ (Selbstbericht, S. 15-16). „Die Praktika sind Bestandteil der jeweiligen studienbegleitenden Fachprüfungen“ (§ 8 Abs. 4 SGO). „Mindestens sechs Monate vor Beginn eines Semesters werden den Studierenden über die Lernplattform „Moodle“ der Universität zu Lübeck mögliche Zeiträume für verpflichtende Praktika im darauffolgenden Fachsemester bekannt gegeben. Termine für studienbegleitende Fachprüfungen („Modulprüfungen“), die nicht direkt in der Praxis zu erbringen sind, fallen grundsätzlich nicht in deklarierte Praktikumszeiträume. Termine für praktische Modulprüfungen werden den Studierenden spätestens vier Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben“ (Praxiscurriculum, S. 7). Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Studienleistungen der zweisemestrigen Module im ersten Semester stattfinden, ergeben sich daraus pro Semester folgende Prüfungs- und Studienleistungen:

- 3. Semester: 2 Prüfungsleistungen und 2 Studienleistung
- 4. Semester: 5 Prüfungsleistungen und 2 Studienleistungen
- 5. Semester: 2 Prüfungsleistungen und 2 Studienleistung
- 6. Semester: 4 Prüfungsleistungen und 2 Studienleistungen
- 7. Semester: 2 Prüfungsleistungen (inkl. Abschlussarbeit) und 1 Studienleistung

Für das erfolgreiche Absolvieren der Module werden in der Regel zwischen 5 und 12 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Die Befragung der Absolvent*innen erhebt die zeitliche Koordination der Lehrveranstaltungsangebote sowie den Studienaufbau und wird im bisherigen grundständigen Studiengang Pflege mit einem Mittelwerte von 3,0 (Standardabweichung 1,04) bzw. 2,64 (Standardabweichung 1,01) auf einer Skala von 1 von 6 bewertet. Die Evaluation der Lehrveranstaltungen sieht zudem die Frage „Wie viele Stunden pro Woche wendeten Sie durchschnittlich für diese Veranstaltung während der Vorlesungszeit auf?“ vor (Beispiel Auszug Evaluationsbericht Bachelor Pflege, Fragenkatalog der zentralen Semester-Online-Evaluation).

Es stehen den Studierenden während des Studiums umfassende zentrale sowie fakultäts- und studiengangbezogene Informations- und Beratungsangebote zur Verfügung. Für Studierende, welche die Ausbildung noch nicht abgeschlossen haben, gilt: „Vor dem Zugang zum Studium werden die Bewerberinnen und die Bewerber in einem Beratungsgespräch mit der Studiengangsleitung über ihren individuellen längeren Verlauf des Studiums, der sich aus der noch nicht abgeschlossenen Berufsausbildung ergibt, ausführlich aufgeklärt. Es wird ein individueller Studienverlaufsplan in Abhängigkeit vom jeweiligen Ausbildungsstand aufgezeigt und dokumentiert“ (§ 4 Abs. 4 SGO). Die Betreuung der Studierenden erfolgt, ihrer eigenen Auskunft nach, hauptsächlich durch die Lehrenden der Studiengänge an der Universität zu Lübeck. Es sind jedoch auch Studienpaten aus höheren Semestern, welche die Studierenden in ihrem ersten Semester begleiten, vorhanden. Zudem gibt es Vertrauensstudierende und -dozierende. An der Hochschule weisen zudem Plakate auf die vorhandenen Ansprechpersonen hin.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die vorgelegte Dokumentation der Studienverlaufsplanung lässt darauf schließen, dass eine Studierbarkeit in Regelstudienzeit nach vorliegendem Plan gewährleistet werden kann. Der planbare und verlässliche Studienbetrieb und die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika sollten damit sichergestellt sein. Dabei erscheint die Prüfungsdichte unter Berücksichtigung der Studienleistungen zunächst hoch, die Universität zu Lübeck erklärt jedoch, dass es sich bei den zu absolvierenden Studienleistungen um Übungen und Beteiligungen an der Veranstaltung sowie zu absolvierende Praktika handelt, welche entsprechend im Workload Berücksichtigung finden. Die Verzahnung der hochschulischen Anteile und Praktika im Studium werden im Praxiscurriculum abgebildet. Während der digitalen Begutachtung des Studiengangs stellte sich heraus, dass auch die Studierenden, die Arbeitsbelastung des Studiengangs als eher hoch empfanden. Der Arbeitsaufwand wird in der Evaluation der Lehrveranstaltungen erhoben und sollte im Verlauf der ersten beiden Studienkohorten reflektiert sowie bei der weiteren Gestaltung und einer Weiterentwicklung des Studiengangs berücksichtigt werden. Insgesamt wird der Arbeitsaufwand als angemessen bewertet.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft (berufsbegleitend) ist berufsbegleitend als Teilzeitstudium konzipiert (vgl. § 7 Abs. 2 SGO). Der besondere Profilanpruch des Studienganges ergibt sich somit aus der berufsbegleitenden Gestaltung, welcher in § 7 Abs. 1 SGO

festgehalten ist und welchem in Form der teilweisen Durchführung des Studiums in Blockstruktur Rechnung getragen wird (vgl. Praxiscurriculum, S. 10). Insbesondere sind modulintegrierte Praktika vorgesehen. Die Umfänge und Einsatzorte der Praktika in den Wahlpflichtbereichen haben die Befähigung zur Ausübung der Praxisanleitung nach § 4 und § 31 Absatz 1 PflAPrV (Modul PF2460-KP09 Praxisanleitung in der Pflege) oder zur selbstständigen pflegerischen Ausübung heilkundlicher Aufgaben nach § 63 Absatz 3c/§ 64d SGB V (Modul PF2160-KP06 Grundlagen Evidenzbasierte Heilkunde in der Pflege und Module PF2660-KP08/PF3160-KP08 Heilkunde I/II – Chronische Wunden oder PF2670-KP08/PF3170-KP08 Heilkunde I/II – Chronische Wunden) zum Ziel. Sie richten sich nach den hierfür geltenden Vorgaben des Rahmenlehrplans des Landesamts für soziale Dienste Schleswig-Holstein vom 14.07.2020 für die Qualifizierung als Praxisanleitung gemäß § 4 PflAPrV bzw. der standardisierten, von den zuständigen Bundesministerien genehmigten Module für den Erwerb erweiterter heilkundlicher Kompetenzen nach § 14 und 53 PflBG. Geeignete Einsatzorte für die Praktika sind prinzipiell alle Praxiseinrichtungen nach § 7 Abs. 1–2 PflBG.

Um den Studierenden den Zugang zu Praktika zu erleichtern, werden Kooperationsverträge geschlossen. Dem Antrag ist ein Muster der Kooperationsvereinbarung beigelegt. Im Musterdokument sind Umfang und Art der nicht-hochschulischen Lernorte, die Studienanteile und die Unterrichtssprache festgelegt. Diese Informationen sollen nach Einrichtung des Studiengangs auch auf der Homepage zu finden sein. Mit dem Kooperationsvertrag wird sichergestellt, dass die Hochschule Garant für die Qualität der Studienabschlüsse und verantwortlich für die Qualitätssicherung des Studienprogramms ist. „Die Universität zu Lübeck trägt die Letztverantwortung dafür, dass alle Praktika in der geforderten inhaltlichen Ausrichtung und Qualität entsprechend den Zielen und des Curriculums dieses Studiengangs durchgeführt werden. Die Details der Zusammenarbeit zwischen der Universität und den Praxiseinrichtungen für die Realisierung der praktischen Ausbildung regeln die jeweiligen Kooperationsverträge“ (§ 8 Abs. 2 SGO). Die Universität zu Lübeck hat eine Liste der geplanten Kooperationen mit Einrichtungen vorgelegt. Der Mehrwert der Kooperationen für Studierende und Hochschule wird im Selbstbericht (S. 3) dargelegt.

Der Bachelorstudiengang setzt die gültige Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ oder einer äquivalenten Berufsbezeichnung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG) voraus (vgl. § 3 Abs. 1 SGO). Er steht damit in erster Linie Bewerber*innen mit abgeschlossener Berufsausbildung offen. Es werden nur nach eingehender Beratung u. U. Studierende, die sich noch in der Ausbildung befinden aufgenommen (siehe Kapitel 1.3).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden bestätigen, dass der Studiengang entsprechend des besonderen Profilanpruches eines berufsbegleitenden Studienganges aufgebaut ist und die an die Studierbarkeit gestellten besonderen Bedingungen erfüllt (siehe auch Kapitel 2.2.2.6).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Universität zu Lübeck legt dar, dass die Studieninhalte auf spezifische Anforderungen und Bestimmungen der Berufstätigkeit im deutschen Gesundheitssystem ausgerichtet sind. „Für den Wahlpflichtbereich zur Praxisanleitungsqualifikation wurde der diesbezügliche Rahmenlehrplan des Landesamts für soziale Dienste Schleswig-Holstein (2020) berücksichtigt“ (Selbstbericht, S. 18). Inhalte des Studiengangs knüpfen aber auch an den (internationalen) Forschungsstand an. Insbesondere die Module der Forschungsmethodik und Evidenzbasierung werden zur Vermittlung von Fachwissen, Fertigkeiten und personale Kompetenzen genutzt, um den Studierenden die selbständige Erarbeitung aktueller Forschungsstände nahezubringen. Die Lehrenden des Studiengangs verfügen in der Mehrheit über aktuelle Publikationen und Beteiligungen am fachlichen Diskurs durch aktuelle Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Vereinigungen und Kooperationen. Außerdem erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem ausbildungsintegrierten dualen Bachelorstudiengang Pflege, da die Mehrzahl der Lehrenden in beiden Studiengängen unterrichtet und Module zusammen durchgeführt werden (vgl. Personalhandbuch, Lehrmatrix, Modulhandbuch). Die Studierenden werden so zur Kooperation miteinander angeregt. „Die interprofessionellen Lehrangebote werden u.a. flankiert von besonderen Aktionen wie dem jährlichen interprofessionellen Tag für alle Medizin- und Gesundheitsfachberufe-Studierenden im zweiten Fachsemester und einer gemeinsamen Fachschaft Medizin und Gesundheit“ (Selbstbericht, S. 12).

Die Methodisch-didaktischen Qualifikationsmöglichkeiten werden von den Dozierenden wahrgenommen. „Bisher haben ca. 90 % der universitären Dozierenden in den letzten fünf Jahren an wenigstens einem der angebotenen Kurse teilgenommen“ (Selbstbericht, S. 13). Die Evaluation der Lehrveranstaltungen erfasst „Form, Struktur und Didaktik der Lehrveranstaltung“ (Beispiel

Auszug Evaluationsbericht Bachelor Pflege, Fragenkatalog der zentralen Semester-Online-Evaluation).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Beteiligung in wissenschaftlichen Vereinigungen wird der fachliche Diskurs berücksichtigt. Hier erfolgt mehrheitlich auch ein Austausch auf internationaler Ebene. Die Lehrenden verfügen zudem über aktuelle Publikationen, Forschungsaktivitäten und Kooperationen. In den Gesprächen zeigten die Lehrenden die Motivation zur Selbstreflexion und Weiterentwicklung des Studienganges. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation können zur Reflexion der methodisch-didaktischen Ansätze beitragen. Die Gutachtenden bestätigen die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und begrüßen das Engagement zur Gewährleistung und Weiterentwicklung dieser.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen noch keine studiengangsspezifischen Daten zum Studienerfolg vor. Die Universität zu Lübeck hat jedoch Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation des Bachelorstudienganges Pflege sowie der Absolvent*innenbefragung der Master- und Staatsexamens- sowie der gesundheitswissenschaftlichen Bachelor-Absolvent*innen vorgelegt. Der Studienerfolg an der Universität zu Lübeck wird durch die Rahmenqualitäts-satzung sowie die Evaluationsordnung gesichert. Zuständig für die Qualitätssicherung in Studium und Lehre in den Studiengängen ist die jeweilige Studiengangsleitung. „Koordinierendes Gremium für Qualitätssicherung in Studium und Lehre sowie der akademischen Weiterbildung ist der erweiterte Studiausschuss unter dem Vorsitz und in der Verantwortung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten Lehre. [...] Aufgaben des Gremiums sind unter anderem:

- Analyse der Qualitätsentwicklung
- Vorbereitung der (Weiter-)Entwicklung qualitätssichernder Maßnahmen in der Lehre zur Beschlussfassung in den Sektionsausschüssen

- Schaffung und Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards und Abgleich von Methoden und Verfahren“ (§ 6 Abs. 1, 2 Rahmenqualitätssatzung der Universität zu Lübeck).

Das studiengangbezogenen Monitoring kann umfassen:

- „1. Lehrveranstaltungen,
2. Module mit deren Lehrveranstaltungen,
3. Curricula,
4. Studiengänge,
5. die Beratung und Betreuung von Studierenden,
6. institutionelle Rahmenbedingungen,
7. soziale Rahmenbedingungen,
8. Praktika, die Studierende der Universität zu Lübeck als Teil ihres Studiums, auch außerhalb der Universität zu Lübeck, ableisten und
9. die für Durchführung und Qualität der Lehre verantwortlichen Einheiten“ (§ 2 Abs. 2 Evaluationsatzung für Lehre und Studium der Universität zu Lübeck).

Die Ergebnisse fließen in strategische und curriculare Entwicklungspläne auf zentraler und dezentraler Ebene ein und unterliegen der internen Qualitätssicherung, indem dem Senat und dem erweiterten Studiausschuss einmal pro Jahr über die durchgeführten Evaluationen und Maßnahmen berichtet wird (vgl. § 11 Abs. 1, 2 ebd.). „Die Studiengangsleiterinnen und -leiter berichten den Modulverantwortlichen im Rahmen einer Dozierendenversammlung einmal pro Jahr über die Evaluationen ihres Studienganges, über die daraufhin veranlassten Maßnahmen [...] und den Stand ihrer Umsetzung. Sie informieren ebenfalls die Studierenden in geeigneter Form“ (§ 11 Abs. 3 ebd.). Unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte werden die Ergebnisse der Evaluationen hochschulintern veröffentlicht (vgl. § 10 Abs. 5 ebd.).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gruppe der Gutachtenden bestätigt, dass der zukünftige Studienerfolg im Studiengang gewährleistet ist. Das Qualitätsmanagement der Universität zu Lübeck ist gut verankert und die Prozesse sind klar beschrieben. Die bisherigen Studiengänge werden regelmäßig von Studierenden und Absolvent*innen evaluiert und reflektiert. In der vorliegenden Evaluationsordnung ist klar definiert, dass aus den Ergebnissen Maßnahmen abgeleitet und Studierende und Lehrende über beides informiert werden. Im Gespräch bestätigten die Studierenden, dass die Evaluationen im Studienbetrieb durchgeführt werden und die Instrumente des Monitorings gut funktionieren.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Universität zu Lübeck nimmt an einer Reihe von Initiativen im Bereich der Gleichstellung teil. Dazu gehören das Prädikat TOTAL E-QUALITY, das Audit „familiengerechte hochschule“ und das Audit „Vielfalt gestalten“ des Stifterverbands. Zudem gibt es eine Konfliktberatung und Antidiskriminierungsstelle (vgl. Selbstbericht, S. 22-23). Des Weiteren ist das Thema der Chancengleichheit im Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen sowie dem Personalentwicklungskonzept der Universität zu Lübeck verankert. Dazu zählt auch das Gesundheitsmanagement. Dokumentierte Maßnahmen sind u. a. die Habilitationsförderung für Wissenschaftlerinnen (in Elternzeit) oder die Verankerung von Diversity-Kompetenzen in nachhaltiger und verbindlicher Weise in der Personalentwicklung (vgl. Personalentwicklungskonzept, S. 27-29). Seit 2011 findet im Juni regelmäßig die Lübeck University Students Trial (LUST) Studie⁴ statt, welche erhebt, was Studierende im Studium gesund hält bzw. krank macht.

Der Nachteilsausgleich ist in § 25 PVO festgehalten und gilt für Studierende mit chronischen Erkrankung oder einer Behinderung sowie für Studierende mit Sorgeverantwortung. Dazu zählen sowohl schwangere und sich im Mutterschutz befindliche Studentinnen sowie Studierende mit Kindern unter 18. Jahren und Studierende, die nahestehende Personen im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden pflegen. Die Hochschule hat den Beantragungsweg dargelegt. Für Studierende gibt es zudem ein Hinweisblatt für Studierende. Auf Ebene des Studienganges erfolgt die Beratung durch die Verantwortlichen der Studiengangskoordination und -leitung bzw. den Prüfungsausschussvorsitz (vgl. Selbstbericht, S. 24-25).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden verfügt die Universität zu Lübeck über gut ausformulierte Konzepte zur Förderung der Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit. Mit Blick auf den hohen Frauenanteil in der Pflege wird sich der Studiengang nach Einschätzung der Gutachtenden mit dem Geschlechterverhältnis auf Studiengangsebene gegebenenfalls kritisch auseinander setzen müssen. Der Nachteilsausgleich ist zentral verankert. Die individuelle Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen wird durch ein persönliches Beratungsangebot auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

⁴ Vgl. <https://www.lust.uni-luebeck.de/home.html>, Stand: 09.06.2022

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Sachstand

Es existieren Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen in Form von kooperierenden Praxiseinrichtungen. Da es sich hierbei jedoch nicht um ausgewiesene Bildungsträger handelt, ist das Kriterium nicht als einschlägig zu betrachten. Eine Beschreibung der vorliegenden Kooperationen erfolgt in Kapitel 2.2.2.7.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen mussten die Gespräche zwischen den Gutachtenden und den Hochschulvertreter*innen am 22. April 2022 mittels eines Videokonferenzsystems geführt werden.

Die berufszulassungsrechtliche Eignung des Studiengangs erfolgt organisatorisch verbunden mit dem Akkreditierungsverfahren durch Beteiligung zusätzlicher Expertinnen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren Schleswig-Holstein in beratender Funktion.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag
- Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Schleswig-Holstein (Studienakkreditierungsverordnung SH)
- Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG)

3.3 Gruppe der Gutachtenden

a) Hochschullehrerinnen

Prof. Dr. Cornelia Heinze, Professorin für Pflegewissenschaft, Evangelische Hochschule Berlin

Prof. Dr. Melanie Messer, Professorin für Pflegewissenschaft, Universität Trier

b) Vertreter der Berufspraxis

Dipl.-Kfm. Torsten Rantzsch MBA, Pflegedirektor Universitätsklinikum Düsseldorf

c) Studierender

Markus Maisel, Gesundheits- und Krankenpfleger, Studium der Rechtswissenschaften, Universität Potsdam

d) Zusätzliche externe Expertinnen mit beratender Funktion (§ 35 Abs. 2 MRVO)

Petra Kautz, Referat 53 „Berufe des Gesundheitswesens“, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren Schleswig-Holstein

Gaby Martensen, Referat 53 „Berufe des Gesundheitswesens“, Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren Schleswig-Holstein

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine Erstakkreditierung handelt, liegen keine Daten zu Abschlussquote, Notenverteilung und Studiendauer vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	15.02.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	01.03.2022
Zeitpunkt der Begehung:	22.04.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Funktionsträger*innen des Fachbereiches, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Aufgrund der durch das Corona-Virus bedingten Einschränkungen wurde die räumliche und sächliche Ausstattung auf Aktenlage begutachtet

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen

Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)